

Beschlusskammer 4

BK 4e-00-024/ 15.09.2000

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

der Deutschen Telekom AG, Friedrich Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand

-Antragstellerin-

Beigeladene:

1. Mannesmann Arcor AG & Co., Kolner Strae 12, 65760 Eschborn, vertreten durch Mannesmann Arcor Verwaltungs-AG, diese vertreten durch den Vorstand,
2. Talkline GmbH, Talkline-Platz 1, 25388 Elmshorn, vertreten durch die Geschftsfhrung,
3. VIAG Interkom GmbH & Co., Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 Munchen, vertreten durch die Geschftsfhrung,
4. Colt Telecom GmbH, Bleichstrae 52, 60313 Frankfurt/Main, vertreten durch die Geschftsfhrung,
5. QS Communications AG, Mathias-Bruggen-Strae 55, 50829 Koln, vertreten durch den Vorstand,
6. Rapid Link Telecommunications GmbH, Bad Kreuznacher Strae 27, 68309 Mannheim, vertreten durch die Geschftsfhrung,
7. HanseNet Telefongesellschaft mbH & Co. KG, Hammerbrookstrae 63, 20097 Hamburg, vertreten durch die Geschftsfhrung,
8. extr@com AG, Arnulfstrae 205, 80634 Munchen, vertreten durch den Vorstand,
9. Global Tele Systems Netzwerk GmbH & Co. KG, August-Thyssen-Str. 1, 40211 Dusseldorf, vertreten durch die Geschftsfhrung
- 10.KKF.net AG, Stiftsallee 60, 32425 Minden, vertreten durch den Vorstand,
- 11.HighwayOne GmbH, Landshuter Allee 11, 80637 Munchen, vertreten durch die Geschftsfhrung

Behrdensitz
Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax
(02 28)
14-88 72

X.400
S=poststelle
P=regtp
A=bund400
C=de

E-Mail
poststelle@regtp.de

Internet
<http://www.regtp.de>

Kontoverbindungen
Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn
(BLZ 380 000 00)
Konto-Nr. 380 010 60

Bundeskasse Bonn
Postbank Koln
(BLZ 370 100 50)
Konto-Nr. 119 00-505

Verfahrensbevollmachtigte:

der Antragstellerin: Rechtsanwalte Redeker, Schon, Dahs & Sellner
Mozartstrae 4-10, 53115 Bonn,

der Beigeladenen zu 11.: Rechtsanwalte Coudert Schurmann
Friedrich Ebert Anlage 2-14
60325 Frankfurt am Main

wegen Genehmigung von Entgelten fur zusatzliche Leistungen (Kollokationsflache und Ressourcenprufung) im Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung nach § 39 TKG

hat die Beschlusskammer 4 der Regulierungsbehore fur Telekommunikation und Post, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Prasidenten, Herrn Klaus-Dieter Scheurle,

durch den Vorsitzenden Jarl Georg Knobloch,
den Beisitzer Ernst Ferdinand Wilmsmann und
den Beisitzer Matthias Wieners

aufgrund der offentlichen mundlichen Verhandlung vom 25.10.2000 beschlossen:

1. Fur Kollokationsflachen, Produktvariante physische Kollokation, werden einheitlich die Kaltmieten fur 2 qm bis 18 qm in ganzzahligen Quadratmeterschritten zuzuglich 2 qm Verkehrsflache entsprechend den dem Beschluss als Anlage I und II beigefugten Preislisten teilgenehmigt.
2. Fur Kollokationsflachen, Produktvariante virtuelle Kollokation (Outdoor-Kabine), werden einheitlich die Kaltmieten fur 2 qm bis 18 qm in ganzzahligen Quadratmeterschritten zuzuglich 2 qm Verkehrsflache entsprechend den dem Beschluss als Anlage I und II beigefugten Preislisten teilgenehmigt.
3. Fur Kollokationsflache, Produktvariante virtuelle Kollokation (Outdoor-Box), werden einheitlich die Kaltmieten fur 2 qm je Gehause entsprechend den dem Beschluss als Anlage I und II beigefugten Preislisten teilgenehmigt.
4. Die pauschale Abrechnung der Nebenkosten wird in Hohe von 2,- DM/qm fur die Produktvarianten physische Kollokation und virtuelle Kollokation/Outdoor-Kabine teilgenehmigt.
5. Die pauschale Abrechnung der Servicekosten wird in Hohe von 1,20 DM/qm fur die Produktvarianten physische Kollokation und virtuelle Kollokation/Outdoor-Kabine teilgenehmigt.
6. Die Abrechnung nach Aufwand wird unter Anwendung des AGB-Stundensatzes -praktische Arbeit - (DM 100,-) (Preisliste Sonstige Dienstleistungen, Stand Juni 2000) fur alle Leistungen im Zusammenhang mit der Herrichtung der Kollokationsraume teilgenehmigt.
7. Fur die Durchfuhrung der Ressourcenprufung wird die Anwendung der nachfolgend aufgelisteten AGB-Stundensatze fur die aufgefuhrten Tatigkeiten als Berechnungsgrundlage fur die Aufwandsabrechnung genehmigt:

Tatigkeit	Einstufung	AGB-Stundensatz
Realisierbarkeit des Auftrags prufen	fur die Beaufsichtigung von Arbeiten oder fur die hoherwertige praktische Arbeit	DM 110,00
Nichtrealisierbarkeit des Auftrags festgestellt	fur die Beaufsichtigung von Arbeiten oder fur die hoherwertige praktische Arbeit	DM 110,00
Feststellen, ob Ressourcenprufung mitbeauftragt ist	fur die Beaufsichtigung von Arbeiten oder fur die hoherwertige praktische Arbeit	DM 110,00
Prufung, in welchem Kabelabschnitt der Engpass besteht	fur die praktische Arbeit	DM 100,00
Prufung, mit welchen Produkten das Kabel in diesem Abschnitt beschaltet ist	fur die praktische Arbeit	DM 100,00
Prufung, ob bereits ein Produkt des beauftragenden Teilnehmernetzbetreibers (TNB) in diesem Kabel realisiert ist, uber das ggf. eine Mehrfachausnutzung moglich sein konnte	fur die praktische Arbeit	DM 100,00
Schriftliche Nachfrage bei dem derzeit die Teilnehmeranschlussleitung nutzenden TNB uber die Nutzung der Teilnehmeranschlussleitung	fur die Beaufsichtigung von Arbeiten oder fur die hoherwertige praktische Arbeit	DM 110,00
Termingerechten Eingang der Ruckantwort monitoren	fur die Beaufsichtigung von Arbeiten oder fur die hoherwertige praktische Arbeit	DM 110,00
Ggf. nochmalige schriftliche Nachfrage (Mahnung)	fur die Beaufsichtigung von Arbeiten oder fur die hoherwertige praktische Arbeit	DM 110,00
Ggf. Kundigung veranlassen	fur die Beaufsichtigung von Arbeiten oder fur die hoherwertige praktische Arbeit	DM 110,00
Festlegen, ob die Teilnehmeranschlussleitung mehrfach genutzt werden kann	Leitung von Arbeiten	DM 140,00
Ggf. Rucksprache mit dem derzeit die Teilnehmeranschlussleitung nutzenden TNB	fur die Beaufsichtigung von Arbeiten oder fur die hoherwertige praktische Arbeit	DM 110,00
wenn keine Mehrfachausnutzung moglich, ggf. Nachfrage bei einem weiteren TNB veranlassen	fur die Beaufsichtigung von Arbeiten oder fur die hoherwertige praktische Arbeit	DM 110,00

Festlegen des Multiplexsystems	Leitung von Arbeiten	DM 140,00
Umschaltung des bestehenden Produktes auf eine gebündelte Teilnehmeranschlussleitung mit dem derzeitig allein die Teilnehmeranschlussleitung nutzenden TNB koordinieren	für die praktische Arbeit	DM 100,00

8. Die Entgeltgenehmigungen/Teilgenehmigungen unter 1. bis 7. gelten für Leistungen soweit sie in den bis zum 06.12.2000 abgeschlossenen Verträgen enthalten sind.

9. Befristung

Die Genehmigungen/Teilgenehmigungen unter 1. bis 6. sind längstens befristet bis zum 31.05.2001. Sollte zu einem früheren Zeitpunkt ein neues Entgelt genehmigt werden, ersetzt die neue Genehmigung diese Genehmigung.

Die Genehmigung unter 7. ist befristet bis zum 30.11.2002

10. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom. Sie ist Eigentümerin der Telekommunikationsnetze der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom und der hierzu gehörenden technischen Einrichtungen.

Die Antragstellerin schloss bislang Verträge über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung mit folgenden Unternehmen und legte sie bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vor:

1.	<u>NetCologne</u> Gesellschaft für Telekommunikation mbH Maarweg 163 50825 Köln
2.	<u>Versatel Telecom</u> International N.V. Amsterdam (bisher: VEW TELNET GmbH, Unterste-Wilms-Straße 29 44143 Dortmund)
3.	<u>TeleBeL</u> Gesellschaft für Telekommunikation Bergisches Land mbH Johannisberg 7 42103 Wuppertal

4.	<p><u>CityCom Münster</u> GmbH Telekommunikationsservice Haferlandweg 8 48155 Münster</p>
5.	<p><u>Hamcom</u> GmbH Telekommunikation Südring 1-3 59065 Hamm</p>
6.	<p><u>ISIS</u> Multimedia Net GmbH Kaiserstraße 6 40221 Düsseldorf</p>
7.	<p><u>QS Communication</u> Service GmbH Oberländer Ufer 180 - 182 50968 Köln</p>
8.	<p><u>KomTel</u> Gesellschaft für Kommunikations- und Informationsdienste Nordstraße 2 24937 Flensburg</p>
9.	<p><u>NBT</u> NordKom Bremerhaven Telekommunikations GmbH Fährstraße 20 - 22 27568 Bremerhaven</p>
10.	<p><u>DOKOM</u> Gesellschaft für Telekommunikation mbH Defdahl 5-10 44141 Dortmund</p>

11.	<u>EWE TEL GmbH</u> Donnerschweer Str. 22-26 26123 Oldenburg
12.	<u>Teleos</u> Gesellschaft für Telekommunikation und Netzdienste Ostwestfalen-Schaumburg mbH Bielefelder Str. 3 32051 Herford
13.	<u>LausitzNET</u> Telekommunikationsgesellschaft mbH Lausitzer Str. 1-7 03046 Cottbus
14.	<u>Rapid Link</u> Telecommunications GmbH Donaustr. 68 68199 Mannheim
15.	<u>CNB</u> Kommunikations Netmanagement Bremen GmbH Theodor-Heuss-Allee 20 28215 Bremen
16.	<u>KielNET GmbH</u> Gesellschaft für Kommunikation Uhlenkrog 30 24113 Kiel
17.	<u>BITel</u> Gesellschaft für kommunale Telekommunikation mbH Schildescher Straße 16 33611 Bielefeld
18.	<u>MobilCom CityLINE</u> GmbH Holler Straße 126 24782 Büdelsdorf

19.	<p><u>Mannesmann Arcor</u> AG & Co. Kölner Str. 5</p> <p>65760 Eschborn</p>
20.	<p><u>Enco Telecom</u> GmbH & Co. KG Leibnitzstraße 73</p> <p>07548 Gera</p>
21.	<p><u>Mannesmann o.tel.o</u> GmbH Deutz-Mülheimer-Str. 111</p> <p>51063 Köln</p>
22.	<p><u>Callino GmbH</u> (bisher: ARCIS Media COM) Trimbürgstraße 2</p> <p>81249 München</p>
23.	<p><u>pulsaar</u> Gesellschaft für Telekommunikation mbH Hohenzollerstraße 75</p> <p>66117 Saarbrücken</p>
24.	<p><u>COLT TELECOM</u> GmbH Eschersheimer Landstraße 10</p> <p>60322 Frankfurt am Main</p>
25.	<p><u>STAR</u> Telekommunikation Deutschland GmbH Voltastraße 1a</p> <p>60486 Frankfurt am Main</p>
26.	<p><u>TeleLev</u> Telekommunikation GmbH Dönhoffstraße 39</p> <p>51373 Leverkusen</p>
27.	<p><u>ESTel</u> Energieversorgung Südsachsen Telekommunikationsgesellschaft mbH Chemnitztalstraße 13</p> <p>09114 Chemnitz</p>

28.	<p><u>Netcom</u> Kassel GmbH Königstor 3-13</p> <p>34177 Kassel</p>
29.	<p><u>WOBCOM</u> GmbH Wolfsburg Heßlingerstr. 1-5</p> <p>38440 Wolfsburg</p>
30.	<p><u>HTP</u> Hannovers Telefon Partner GmbH (bisher HTN Hannoversche Telekommunikations- und Netzgesellschaft mbH) Calenberger Esplande 2 (bisher Glockseestraße 33)</p> <p>30169 Hannover</p>
31.	<p><u>Wücom</u> Würzburger Telekommunikationsgesellschaft mbH Bahnhofstraße 12-18</p> <p>97070 Würzburg</p>
32.	<p><u>M“net</u> Telekommunikations GmbH Corneliusstraße 10</p> <p>80469 München</p>
33.	<p><u>tesion</u> Kommunikationsnetze Südwest GmbH & Co. KG Kriegsbergstraße 11</p> <p>70174 Stuttgart</p>
34.	<p><u>VSE Net</u> GmbH Heinrich-Böcking-Straße 10-14</p> <p>66121 Saarbrücken</p>
35.	<p><u>BerliKomm</u> Telekommunikationsgesellschaft mbH Hohenzollerndamm 44</p> <p>10713 Berlin</p>

36.	<u>HEAG MediaNet</u> GmbH Luisenplatz 6 64283 Darmstadt
37.	<u>R-KOM</u> Regensburger Telekommunikationsgesellschaft mbH & Co. KG Greflingerstraße 26 93055 Regensburg
38.	<u>WITCOM</u> Wiesbadener Informations- und Telekommunikations GmbH Kirchgasse 2 65185 Wiesbaden
39.	<u>JelloCom</u> GmbH & Co. KG Göschwitzer Straße 32 07745 Jena
40.	<u>SDTelecom</u> Telekommunikations GmbH Heinersdorfer Damm 55-57 16303 Schwedt/O.
41.	<u>AugustaKom</u> Telekommunikation GmbH & Co. KG Curt-Frenzel-Straße 4 86167 Augsburg
42.	<u>NEFkom</u> Telekommunikation GmbH & Co. KG Spittlertorgraben 13 90429 Nürnberg

43.	<p><u>MCI Worldcom</u> Deutschland GmbH Postfach 19 04 09 60091 Frankfurt am Main</p>
44.	<p><u>telenet potsdam</u> Kommunikationsgesellschaft mbH Erich-Weinert-Straße 100 14478 Potsdam</p>
45.	<p><u>HanseNet</u> Telefongesellschaft mbH & Co. KG Hammerbrookstraße 63 20097 Hamburg</p>
46.	<p><u>WiCOM</u> Wilhelmshavener TeleCommunication GmbH Rheinstraße 55 26382 Wilhelmshaven</p>
47.	<p><u>ChemTel</u> Telekommunikations GmbH Chemnitz Blankenburgstraße 2 09114 Chemnitz</p>
48.	<p><u>Osnatel</u> GmbH Luisenstraße 16 49074 Osnabrück</p>
49.	<p><u>KKF.net</u> AG Stiftsallee 60 32425 Minden</p>

50.	<u>CNE</u> Corporate Network Essen Gesellschaft für Telekommunikation mbH Am Alfredusbad 8 45133 Essen
51.	<u>MEOCOM</u> Telekommunikations GmbH & Co. KG Burgstraße 1 45476 Mülheim a. d. Ruhr
52.	<u>HighwayOne</u> GmbH Landshuter Allee 11 80637 München
53.	<u>DATEL</u> Daten- und Telekommunikations GmbH Dessau Willy-Lohmann Straße 6a 06844 Dessau
54.	<u>LünTel</u> Telekommunikationsgesellschaft Lünen mbH Borker Straße 56/58 44534 Lünen
55.	<u>KPN Telecom B.V.</u> Prinses Beatrixlaan 9 2500 GA Den Haag / Niederlande
56.	<u>TeISA Telekommunikations</u> GmbH Sachsen-Anhalt Magdeburger Straße 51 06112 Halle

57.	<u>BREISNET</u> GmbH Sundgaullee 25 79114 Freiburg
58.	<u>First Telecom</u> GmbH Lyoner Straße 15 60528 Frankfurt am Main
59.	<u>ENKom GmbH</u> Gesellschaft für Telekommunikation An der Drehbank 18 58285 Gevelsberg
60.	<u>Ocean Edge</u> Communications GmbH Martin Behaim Str. 2 63263 Neu - Isenburg
61.	<u>wilhelm.tel</u> Heidbergstr. 101-109 22846 Norderstedt
62.	<u>HighSpeed AccessNet</u> GmbH Mathias-Brüggen-Strasse 87-89 50829 Köln
63.	<u>CompleTel</u> GmbH Hans-Stießberger-Straße 2 B 85540 Haar

64.	<p><u>Viatel Communications</u> GmbH Hanauer Landstraße 187 - 189 60314 Frankfurt am Main</p>
65.	<p><u>DETECON</u> Deutsche Telepost Consulting GmbH Oberkasseler Straße 2 53227 Bonn</p>
66.	<p><u>LambdaNet</u> Communications GmbH Günther-Wagner-Allee 13 30177 Hannover</p>
67.	<p><u>Complete Systemhaus</u> GmbH Belvedereallee 5 52070 Aachen</p>
68.	<p><u>Mainova</u> Kommunikationsnetze GmbH Solmsstraße 73 60486 Frankfurt am Main</p>
69.	<p><u>EINSTEINet</u> AG Ramskamp 71-75 25337 Elmshorn</p>
70.	<p><u>mediascape</u> communications GmbH Weidestraße 122a 22083 Hamburg</p>

71.	<p><u>TALKLINE</u> GmbH Talkline-Platz 1 25388 Elmshorn</p>
72.	<p><u>GTS Global Telesystems</u> Netzwerk GmbH & Co. KG August-Thyssen-Straße 1 40211 Düsseldorf</p>
73.	<p><u>FirstMark</u> Communications Deutschland GmbH Umlandstraße 179/180 10623 Berlin</p>
74.	<p><u>Kray Telecom</u> GmbH Am Brachfelde 1 37077 Göttingen</p>
75.	<p><u>Global Communications</u> GmbH Frankfurter Straße 151a 63303 Dreieich</p>
76.	<p><u>3T Telekommunikationsgesellschaft</u> mbH Ludwigstraße 180e 63067 Offenbach</p>
77.	<p>1. <u>DreCom</u> Gesellschaft für Telekommunikation mbH Fabrikstraße 2 01159 Dresden</p>

78.	<p><u>TeIDaFax AG</u> Rudolf-Breitscheid-Str. 1-5 35037 Marburg</p>
79.	<p><u>HU-KOM</u> Telekommunikation GmbH Saarstr. 12 63450 Hanau</p>
80.	<p><u>WESTEND</u> GmbH Lütticher Str. 10 - 12 52064 Aachen</p>
81.	<p><u>LEWTeINet</u> GmbH Hübnerstraße 3 86150 Augsburg</p>
82.	<p><u>MK-Net</u> Telekommunikationsgesellschaft mbH Lennestraße 3 58507 Lüdenscheid</p>
83.	<p><u>EXTR@COM</u> AG Arnulfstrasse 205 80634 München</p>
84.	<p><u>SevenL</u> Communications GmbH Theodor-Heuss-Allee 108 60486 Frankfurt am Main</p>

85.	<p><u>ATARIS</u> AG Am Hochacker 4 85630 Grasbrunn</p>
86.	<p><u>Cable & Wireless</u> (Deutschland) GmbH Kaistr. 5 40221 Düsseldorf</p>
87.	<p><u>INTERCROSS</u> Deutschland GmbH Industriestraße 48 63150 Heusenstamm</p>
88.	<p><u>Easynet DV</u> GmbH Am Hasselt 5b 24576 Bad Bramstedt</p>
89.	<p><u>Axxon Telecom</u> GmbH Europadam 2-6 41460 Neuss</p>
90.	<p><u>Deutsche LandTel</u> GmbH Am Luftschiffhafen 1 14471 Potsdam</p>
91.	<p><u>wittenberg-net</u> Am Bahnhof 5 06896 Wittenberg / Reinsdorf</p>

92.	<p><u>Dcom Infotec</u> Gesellschaft für Kommunikationssysteme mbH In den Fritzenstücken 17 65549 Limburg</p>
93.	<p><u>MAINZ-KOM</u> Telekommunikation GmbH Emmeransstraße 29 55116 Mainz</p>
94.	<p><u>COM-IN</u> Telekommunikations GmbH Hanstraße 2 85057 Ingolstadt</p>

In diesen Verträgen sind Vereinbarungen über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, den räumlichen Zugang (Kollokation) und die dafür zu erbringenden Entgelte enthalten. In den Preislisten sind neben den Entgelten für die Bereitstellung und monatliche Überlassung für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, ein einmaliges Bereitstellungsentgelt und ein monatliches Entgelt für den räumlichen Zugang sowie weitere Entgelte für zusätzliche Leistungen, u.a. für Ressourcenprüfung, enthalten.

In den Verträgen ist vereinbart, dass die Bestellung des räumlichen Zugangs durch den jeweiligen Vertragspartner der Antragstellerin und dessen Bereitstellung durch die Antragstellerin gemäß der Anlage 5 zu dem Vertrag erfolgen. Die Bestellungen erfolgen unter Verwendung des in der Anlage 12 des Vertrages aufgeführten Formblattes „Bestellung von Räumlichem Zugang (Kollokation)“ und unter Angabe der unter Punkt 1.1.1 der Anlage 5 genannten, für die Bereitstellung erforderlichen Informationen an das Zentrum Nationaler Vertrieb Lizenzierte Diensteanbieter und Carrier (ZNV LDC).

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verträge Bezug genommen.

Unter dem 12.09.2000 schloss die Antragstellerin mit der Firma wittenberg-net, Am Bahnhof 5, 06896 Lutherstadt Wittenberg/Reinsdorf, Inhaberin einer regionalen Lizenz der Lizenzklasse 3 für das Gebiet Lutherstadt Wittenberg, einen Vertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung. Der Vertrag wurde der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post am 21.09.2000 gemäß § 6 Abs. 1 NZV vorgelegt. Auf diesen Vertrag bezieht sich die Antragstellerin in ihrer Antragsschrift.

Beilage 1 des Vertrages enthält die Preisliste für alle im Bundesgebiet verfügbaren Kollokationsräume. Insbesondere enthält diese Liste folgende Positionen:

- Postleitzahl
- Ort
- Straße/Hausnummer
- Preis für 2 qm Kollokationsfläche in DM und € (physische und virtuelle Kollokation, Outdoor Kabine und Outdoor Box)
- Servicekosten für 2 qm Kollokationsfläche in DM und €

- Nebenkosten fur 2 qm Kollokationsfaume in DM und €
- Preis/Monat fur jeden weiteren qm Kollokationsflache bis max. 18 qm in DM und €
- Servicekosten fur jeden weiteren qm Kollokationsflache bis max. 18 qm in DM und €
- Nebenkosten fur jeden weiteren qm Kollokationsflache bis max. 18 qm in DM und €

Wie bereits in den letzten Antragen differenziert die Antragstellerin hinsichtlich der Preise fur Kollokationsraume zwischen Technikflachen, Buroflachen und Lagerflachen. Die Mehrzahl der aufgezahlten Flachen werden als Technikflachen qualifiziert und damit dem preislich hochsten Segment zugeordnet.

Wegen der weiteren vertraglichen Regelungen wird auf den Inhalt der Vereinbarung verwiesen.

Am 19.09.2000 schloss die Antragstellerin mit der Cable & Wireless (Deutschland) GmbH einen identischen Vertrag, welchen sie mit Schreiben vom 11.10.2000, eingegangen am 13.10.2000 der Regulierungsbehore fur Telekommunikation und Post vorlegte. Die Cable & Wireless (Deutschland) GmbH ist Inhaberin einer bundesweiten Lizenz der Lizenzklasse 3.

Mit Beschluss BK 4e-98/013/ E 22.07.98 vom 30.09.1998 hat die Beschlusskammer die Entgelte fur zusatzliche Leistungen im Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (Kollokation und Ressourcenprufung) bis zum 30.11.2000 genehmigt.

Genehmigt wurde die Anwendung des AGB-Stundensatzes -praktische Arbeit (100,- DM) - fur alle Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herrichtung von Kollokationsraumen stehen. Die Kaltmieten fur die Kollokationsraume -Typ Buroflache- wurden einheitlich fur alle Kollokationsraume genehmigt. Fur Standorte, an denen die Preisliste lediglich Kaltmieten fur Technikflachen vorsah, wurden die ausgewiesenen Entgelte gekurzt um den Faktor 1,6 teilgenehmigt. Servicekosten wurden in Hohe von DM 1,20 je qm genehmigt.

Hinsichtlich der Ressourcenprufung wurden abhangig von der konkreten Tatigkeit AGB-Stundensatze zwischen 100,- und 140,- genehmigt.

Die Beschlusskammer hat mit Beschluss BK 4e-99-003/ E 07.01.99 vom 18.03.1999 die pauschale Abrechnung der Nebenkosten in Hohe von 2,- DM / qm befristet bis zum 30.11.2000 genehmigt.

Mit dem Beschluss BK4e-99-045/ E 20.10.99 vom 29.12.1999 hat die Beschlusskammer die Entgelte fur die Nutzung einer Reihe weiterer, zu diesem Zeitpunkt erstmalig vereinbarter Kollokationsraume (Kaltmieten, Servicekosten, Nebenkostenpauschale) befristet bis zum 30.11.2000 teilgenehmigt.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Beschlusse Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 15.09.2000 beantragt die Antragstellerin,

1. die Bereitstellungsentgelte fur die Produktvariante physische Kollokation (Abrechnung nach Aufwand (AGB-Stundensatze entsprechend der Qualifikation der Tatigkeit, Preisliste Sonstige Dienstleistungen, Stand Juni 2000) fur Projektierung, erstmalige Bereitstellung und Erweiterung einschlielich Umlageverfahren) ab dem 01.12.2000 zu genehmigen;

- 1a.hilfswise zu 1 die Abrechnung nach Aufwand die Anwendung des AGB-Stundensatzes in Hohe von DM 100,- fur praktische Arbeit, Preisliste Sonstige Dienstleistungen (Position 1.1,3, Stand Juni 2000) fur die Projektierung, erstmalige

Bereitstellung und Erweiterung einschließlich Umlageverfahren ab dem 01.12.2000 zu genehmigen;

2. eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 364,49 DM (186,36 €) für die zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung je Bestellung für Kollokation ab dem 01.12.2000 zu genehmigen;
3. die Genehmigung der Nutzungsentgelte für die physische Kollokation i.S. vergleichbarer Kaltmiete für 2 qm bis 18 qm in ganzzahligen Quadratmeterschritten zuzüglich 2 qm Verkehrsfläche, Service- und Nebenkostenpauschale ab dem 01.12.2000 entsprechend der Flächenart, die dem Kollokationsraum zugeordnet wurde (Preisliste für Kollokationsstandorte entsprechend Anlage 2a des Antrages);
4. die Genehmigung der Bereitstellungsentgelte für die Produktvariante virtuelle Kollokation (Abrechnung nach Aufwand (AGB-Stundensätze entsprechend der Qualifikation der Tätigkeit, Preisliste Sonstige Dienstleistungen, Stand Juni 2000) für die Projektierung, erstmalige Bereitstellung und Erweiterung einschließlich Umlageverfahren ab dem 01.12.2000;
- 4a. hilfsweise zu 4. die Genehmigung für die Abrechnung nach Aufwand die Anwendung des AGB-Stundensatzes in Höhe von DM 100,-- für praktische Arbeit, Preisliste Sonstige Dienstleistungen (Position 1.1.3, Stand Juni 2000) für die Projektierung, erstmalige Bereitstellung und Erweiterung einschließlich Umlageverfahren ab dem 01.12.2000;
5. die Genehmigung für die Produktvariante virtuelle Kollokation (Produktvariante Outdoor-Kabine) i.S. vergleichbarer Kaltmiete für 2 qm bis 18 qm in ganzzahligen Quadratmeterschritten zuzüglich 2 qm Verkehrsfläche, Service- und Nebenkostenpauschale ab dem 01.12.2000;
6. die Genehmigung der Nutzungsentgelte für die Produktvariante virtuelle Kollokation (Produktvariante Outdoor-Box) i.S. vergleichbarer Kaltmiete für 2 qm je Gehäuse (telekom- und carriereigen) zuzüglich 2 qm Verkehrsfläche (unabhängig von der Anzahl der Outdoor-Boxen), jedoch ohne Service- und Nebenkostenpauschale ab dem 01.12.2000;
7. die Genehmigung der Abrechnung des kundenindividuellen Stromverbrauchs (zusätzlich zum allgemeinen Stromverbrauch) mittels eines gesetzten Zwischenzählers; einheitlicher Referenzpreis pro 22,146 Pfennig/kwh (11,32 Cent/kwh) ab dem 01.12.2000;
8. die Genehmigung der Abrechnung nach Aufwand (Abrechnung nach Aufwand (AGB-Stundensätze, Preisliste Sonstige Dienstleistungen, Stand Juni 2000) für die Durchführung einer Ressourcenprüfung ab dem 01.12.2000;

Hilfsweise

die Verlängerung der bestehenden Genehmigungen bis zum 31.01.2001.

Die Antragstellerin hat hinsichtlich der zu genehmigenden Nutzungsentgelte die Preise für Technik-, Büro- und Lagerflächen jeweils separat ausgewiesen. Dem Kunden wird der Preis für diejenige Flächenart berechnet, die dem Kollokationsraum vor der Bereitstellung des räumlichen Zugangs zugeordnet wurde. Dem Entgeltantrag sind die Anlagen 1a, 1b (Leistungsbeschreibung Kollokation), 2a (Preisliste), 2b (Preislisten-Diskette), 3a (Leistungsbeschreibung Ressourcenprüfung), 3b (AGB-Preisliste „Sonstige Dienstleistungen) und 4 (Kostennachweise) beigefügt.

Im Einzelnen werden die den beantragten Entgelten zugeordneten Leistungen wie folgt beschrieben:

- Bereitstellungsentgelt fur den raumlichen Zugang (Kollokation)

Kollokationsraume fur den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung sind ggf. an ca. 8000 HVt-Standorten bereitzustellen. Dabei konnen bauliche Manahmen unterschiedlichster Art, etwa Einbau von Auen- oder Innenturen, Isolierung, Einbringen oder Auswechseln von Schlieanlagen, Pflasterarbeiten und mehr anfallen. Des Weiteren kommen Montageleistungen, die Bereitstellung der ubergabeverteiler, die Heranfuhrung vom Hauptverteiler zum ubergabeverteiler usw. in Betracht.

Die Bereitstellungsentgelte sollen jeweils einzelfallbezogen unter Zugrundelegung der AGB-Preisliste entsprechend der Qualifikation der Dienstleistung abgerechnet werden.

Fur den Fall, dass am gleichen HVt-Standort innerhalb von 60 Monaten fur andere Carrier Kollokationsflachen eingerichtet werden, soll das Bereitstellungsentgelt fur die Herstellung der gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen den Carriern anteilig in Rechnung gestellt werden, sofern ein Betrag von DM 20.000,- uberschritten worden ist. Die Antragstellerin erstattet dann dem betroffenen Carrier den zuviel gezahlten Teil des Bereitstellungsentgeltes, den er an die Antragstellerin entrichtet hat, gema des Verteilschlussels in der Anlage 1b, 3.1.3.

- Bearbeitungspauschale

Fur die zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung wird von der Antragsstellerin eine Bearbeitungspauschale je Bestellung fur Kollokation von 364,49 DM (186,36 ) in Rechnung gestellt. Diese Entgeltposition ist erstmals in dem mit der Fa. wittenberg-net am 12.09.2000 abgeschlossenen Vertrag enthalten.

- Laufendes Entgelt fur die Nutzung des Kollokationsraumes

Zur Nutzung des Kollokationsraumes konnen Nutzflachen in den Groen von 2 bis 18 qm in ganzzahligen Quadratmeterschritten angemietet werden. Hinzu kommen in jedem Fall 2 qm Verkehrsflache. Bei den Nutzflachen wird laut der dem Antrag beigefugten Preisliste zwischen Technik-, Buro- und Lagerflache unterschieden.

Das laufende Entgelt fur die Nutzung des Kollokationsraumes setzt sich aus den in der Anlage 1b des Antrages fur jeden Kollokationsraum speziell ermittelten Nutzungsentgelten, Servicekosten und Nebenkosten zusammen.

- Entgelte fur Ressourcenprufungen

Wenn die Antragstellerin in Ermangelung einer bei ihr vorhandenen Ressource keinen Zugang zu einer Teilnehmeranschlussleitung gewahren kann, nimmt sie auf Wunsch des Wettbewerbers eine Ressourcenprufung bei einem anderen Wettbewerber vor, dem sie den Zugang zu einer Teilnehmeranschlussleitung ublassen hat. Dabei ist u. a. zu prufen, in welchem Kabelabschnitt der Engpass besteht, mit welchen Produkten er beschaltet ist, ob eine Mehrfachausnutzung moglich ist. Der derzeit die Teilnehmeranschlussleitung nutzende Teilnehmernetzbetreiber ist dabei uber die Nutzung zu befragen.

Diese Ressourcenprufung wird einzelfallbezogen nach Aufwand abgerechnet. Mageblich fur die Abrechnung soll die AGB-Preisliste fur „Sonstige Dienstleistungen“ sein.

Weiterhin sieht der Vertrag erstmalig eine Vertragsstrafe für die Unterschreitung der geplanten Angebotsanforderungen und Bestellungen für Kollokation in Höhe von 2500,- DM je nicht beauftragter Angebotsaufforderung und Bestellung vor.

Die Antragstellerin vertritt hinsichtlich aller von ihr beantragten Entgelte die Auffassung, dass es sich nicht um genehmigungspflichtige Entgelte handele, weil die dafür zu erbringenden Leistungen keine Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne des TKG darstellen. Insofern erfolge die Antragstellung rein vorsorglich und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

Die sechswöchige Entscheidungsfrist wurde mit Schreiben vom 27.09.2000 um 4 Wochen verlängert.

Die beantragten Entgelte der Antragstellerin wurden im Amtsblatt Nr. 19 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vom 11.10.2000 als Mitteilung 582/2000 veröffentlicht.

Mit Schreiben vom 10.10.2000 wurde die Antragstellerin aufgefordert, diverse Auskünfte und Erklärungen zu den eingereichten Kostenunterlagen, insbesondere zur Berechnung der Mieten und der angegebenen Gemeinkostenkalkulation abzugeben. Hierauf antwortete sie mit Schreiben vom 20.10.2000. Mit Schreiben vom 02.11.2000 nahm die Antragstellerin zu verschiedenen in der mündlichen Verhandlung am 25.10.2000 gestellten Fragen Stellung. Am 06.11.2000 wurde die Antragstellerin noch einmal aufgefordert, einige Fragen zu den Nutzungsentgelten für die virtuelle Kollokation und zur Ressourcenprüfung zu beantworten. Dem kam sie mit Schreiben vom 10. November 2000 nach. Insbesondere gab sie an, dass im Rahmen der Ressourcenprüfung unverändert die selben Tätigkeiten ausgeführt werden, wie sie den im Beschluss vom 30.09.1998 genehmigten Entgelte zugrunde liegen.

Die Beigeladene zu 5. nahm mit Schreiben vom 13.10.2000, eingegangen per Fax am gleichen Tag, Stellung. Sie rügt die Anwendung der AGB-Preisliste „Sonstige Dienstleistungen“ im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Kollokationsräumen. Es handle sich dabei um ein Vorprodukt, für welches ausschließlich die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung in Rechnung gestellt werden dürften.

Ferner sei es unverständlich, dass von Seiten der Antragstellerin eine separate Bearbeitungspauschale von 364,49 DM erhoben werden soll. Diese Kosten seien bereits in den einmaligen Bereitstellungskosten enthalten.

Die Kaltmieten pro qm seien erheblich zu hoch angesetzt und die separate, zusätzliche Berechnung von 2 qm Verkehrsfläche sei nicht gerechtfertigt. Die Berechnung der Nebenkosten sei deutlich überhöht und der kalkulierte Strompreis von 22,246 Pf/kwh nicht angemessen. Schließlich rügt die Beigeladene auch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs aufgrund der umfangreichen Schwärzungen.

Die Beigeladene zu 4. nahm mit Schreiben vom 18.10.2000, eingegangen per Fax am 19.10.2000, Stellung. Sie kritisiert die im neuen Vertrag enthaltene Vertragsstrafe in Höhe von DM 2.500,- für jede geplante, aber nicht erfolgte Abnahme eines Kollokationsraumes. Diese Vertragsstrafe sei willkürlich, verenge die Entscheidungsfreiheit der Wettbewerber und sei missbräuchlich.

Zudem versuche die Antragstellerin mittels des vorliegenden Entgeltantrages verschiedene Preise einzuführen, die keine Grundlage in dem zwischen der Beigeladenen und der Antragstellerin abgeschlossenen Vertrag hätten. Insbesondere sei nicht erkennbar, warum ein zusätzliches Entgelt für die zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung in Höhe von 364,49 DM zu entrichten sei. Dieses sei auch nicht angemessen. Des Weiteren rügt die Beigeladene die beantragten Entgelte für Nebenkosten. Es sei nicht ersichtlich, warum beispielsweise Kosten für Wasser und Wärme erhoben würden. Außerdem orientiere sich die Höhe der Nebenkosten nicht an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

Das beantragte Entgelt für eine Verkehrsfläche von 2 qm sei abzulehnen. Es bestehe weder eine rechtliche noch eine tatsächliche Grundlage für dieses Entgelt, da diese Fläche weder bestellt, noch benutzt werde.

Außerdem seien die Überlassungsentgelte zu hoch angesetzt. Bezüglich einzelner Kollokationsräume habe sich das Entgelt, ohne sachlichen Grund, mehr als verdreifacht, bzw. vervierfacht. Schließlich sei das Verfahren, in dem die Antragstellerin die Aufwandspreise für die Bereitstellung der Kollokationsräume bestimmt, nicht objektiv überprüfbar. Zum Teil seien die veranschlagten Kosten auch nicht schlüssig. Zusätzlich vertritt die Beigeladene die Auffassung, dass ihr Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt wird. Aufgrund der umfangreichen Schwärzungen im Antrag der Antragstellerin sei es ihr nicht möglich, die Höhe der beantragten Entgelte selbst zu überprüfen.

Die Beigeladene zu 8. nahm mit Schreiben vom 26.10.2000, eingegangen per Fax am 30.10.2000, Stellung. Sie ist der Ansicht, die Miethöhe dürfe sich nur nach den Anforderungen an Räume richten, die für Kollokationszwecke geeignet und erforderlich sind. Auch sei eine Erhöhung der Service- und Nebenkosten um ca. 100 % nicht nachzuvollziehen. Der AGB-Stundensatz von DM 100,- sei für die erforderlichen Arbeiten zur Herrichtung der Kollokationsräume zu hoch. Bei der beantragten Bearbeitungs- und Fakturierungspauschale sei nicht ersichtlich, welche Kosten damit abgedeckt werden sollten, die nicht bereits durch das Bereitstellungsentgelt abgedeckt seien. Die Gleichbehandlung virtueller und physischer Kollokation sei nicht gerechtfertigt. Außerdem sei der Strompreis um 40 -50 % zu hoch angesetzt.

Die Beigeladene zu 11. nahm mit Schreiben vom 02.11.2000, eingegangen per Fax am 02.11.2000, Stellung. Sie trägt vor, die Anwendung der AGB-Stundensätze gemäß „Preisliste sonstige Dienstleistungen“ für Arbeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Kollokationsräumen entspreche nicht den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Bei der beantragten Bearbeitungspauschale in Höhe von 364,49 DM dränge sich der Verdacht der Doppelvergütung auf. Weiter sei die Erhöhung der Kaltmieten für Kollokationsräume nicht mit Steigerungen mit allgemeinem Mietniveau erklärbar. Der pauschale Ansatz von 2 qm Verkehrsfläche sei ebenfalls nicht nachvollziehbar, ebenso wenig wie die Steigerung der Nebenkosten um ca. 100 %.

Die Beigeladene zu 1. nahm mit Schreiben vom 02.11.2000, eingegangen per Fax am 03.11.2000, Stellung. Sie hält eine Verlängerung der bestehenden Entgeltgenehmigung bis zum 31.01.2001 aufgrund der unterschiedlichen Vertragsstände für sachgerecht. Bezüglich des vorliegenden Antrages führt sie aus, eine einheitliche Anwendung des AGB-Stundensatzes für praktische Tätigkeiten sei für Arbeiten im Zusammenhang mit der Herrichtung der Kollokationsräume die richtige Vorgehensweise. Weiter gehe aus den Ausführungen der Antragstellerin nicht hervor für welche konkreten Leistungen die Bearbeitungspauschale erhoben werden soll. Bezüglich der Nutzungsentgelte sei auf das aktuelle Anforderungsprofil des Raumes abzustellen, so dass die bisherige Nutzung des Raumes keine Rolle spielen dürfe. Ein Anstieg der Kaltmieten um z.T. mehr als 200 % könne nicht durch die Marktentwicklung erklärt werden ebenso wenig wie der Anstieg der Nebenkosten um fast 160 %. Die Berechnung von 2 qm Verkehrsfläche bei Outdoor-Kollokation sei inakzeptabel. Bei dem Strompreis von rund 22 Pf pro Kilowattstunde sei schließlich nicht nachvollziehbar, welche Kostenpositionen hier eingingen.

Am 26.10.2000 fand in den Räumlichkeiten der Antragstellerin, Innere Kanalstraße 98, 50672 Köln, ein Vororttermin statt. Den Vertretern der Regulierungsbehörde wurde die Gelegenheit gegeben, einen Kollokationsraum (Technikfläche) zu besichtigen. In diesem Zusammenhang wurden durch Vertreter der Antragstellerin noch offenstehende Fragen beantwortet. Allerdings wurde den Vertretern der Beschlusskammer auch auf Anfrage mitgeteilt, dass an dem betreffenden Standort weder Büro- noch Lagerfläche vorhanden seien, obwohl diese in der Preisliste ausgewiesen sind.

Dem Bundeskartellamt wurde mit Schreiben vom 20.11.2000 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen des weiteren Sachverhalts und der naheren Prufungsergebnisse wird auf die Akten Bezug genommen.

II. Grunde

Grundlage der Entscheidung ist § 39 1. Alt. i.V.m. §§ 24, 25 Abs. 1, 27 TKG.

1. Rechtliches Gehor

Die Gewahrung rechtlichen Gehors wurde entgegen der von den Beigeladenen zu 4. und 5. geauerten Auffassung nicht verletzt.

Im Rahmen des Verfahrens vor der Beschlusskammer gelten mangels einer eigenstandigen Regelung im TKG die §§ 29, 30 VwVfG. Nach § 29 VwVfG steht den am Verfahren Beteiligten ein Akteneinsichtsrecht zu. Gema § 30 VwVfG haben die Beteiligten einen Anspruch auf den Schutz ihrer Betriebs- und Geschaftsgheimnisse.

Betriebs- und Geschaftsgheimnisse sind Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem Geschaftsbetrieb stehen und an deren Geheimhaltung der Unternehmer ein schutzwurdiges wirtschaftliches Interesse hat. Der Begriff des Geschaftsgheimnisses umfasst Geheimnisse des kaufmannischen Bereichs eines Unternehmens.

Die Antragstellerin hat ein schutzenswertes wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung der geschwurzten Passagen. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Kostenkalkulationen, die Ruckschlusse auf interne Verfahrensablaufe und die Kalkulationsgrundlagen der Antragstellerin zulassen.

Die Beigeladenen als Wettbewerber konnten durch die Kenntnis dieser Informationen ihre eigene Wettbewerbsfahigkeit verbessern. Ihnen wurden Ruckschlusse auf interne Prozesse und Kostenkalkulationen der Antragstellerin ermoglicht. Dadurch konnten sie ihre eigenen Kalkulationsgrundlagen mit denen der Antragstellerin vergleichen und ggf. ihre eigenen anpassen bzw. optimieren. Dieser Wettbewerbsvorteil und das damit verbundene Interesse an den Kalkulationsgrundlagen ginge weit ber das eigentliche Kenntnisinteresse im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hinaus.

Bei der Abwagung der beiden Rechtsguter - Schutzbedurfnis der Antragstellerin vor Offenlegung geheimhaltungsbedurftiger Tatsachen versus Informationsrecht der Beigeladenen - ist die Beschlusskammer zu der Auffassung gelangt, dass die Interessen der Antragstellerin berwiegen, weil trotz der Schwurzung der bezeichneten Angaben die Interessen der Beteiligten an einer sachgerechten Entscheidung hinreichend gewahrt bleiben.

Schlielich ist die Beschlusskammer gema § 24 VwVfG im Rahmen der ihr bertragenen Aufgaben von Amts wegen verpflichtet, den Sachverhalt umfassend und vollstandig zu ermitteln. Dabei hat sie gema § 24 Abs. 2 VwVfG samtliche bedeutsamen Umstande fur den Einzelfall zu berucksichtigen. Sie ist aufgrund der Regelung des § 1 TKG verpflichtet, durch Regulierung im Bereich der Telekommunikation den Wettbewerb zu fordern und flachendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewahrleisten. Die Beschlusskammer entscheidet in einem justizahnlich ausgestalteten Verfahren; sie ist Kraft Gesetzes den Regulierungszielen, insbesondere der Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfahigen Wettbewerbs auf den Markten der Telekommunikation verpflichtet ist. Dadurch wird sichergestellt, dass vorgelegte Entgeltgenehmigungsantrage von einer unabhangigen und neutralen Stelle nach den Mastaben des 3. und 4. Abschnittes des TKG gepruft werden.

2. Genehmigungspflicht der Entgelte

Die Entgelte sind nach § 39 1. Alt. TKG genehmigungspflichtig.

Hinsichtlich der Einzelheiten bezuglich der Genehmigungspflichtigkeit der Leistungen wird auf die Ausfhrungen in den Beschlssen BK 4a - A 1130 / E 02.03.98 vom 13.05.98, S. 7 ff., und BK 4e-98-013 / E 22.07.98 vom 30.09.1998, S.10, verwiesen.

3. Marktbeherrschende Stellung

Die Entgeltsgenehmigungspflicht nach §§ 39, 25 Abs. 1 TKG setzt das Bestehen einer marktbeherrschenden Stellung gem § 19 GWB auf den betreffenden sachlich, rumlich und ggf. zeitlich relevanten Mrkten voraus. Die Antragstellerin verfugt entsprechend dem geltenden Bedarfsmarktkonzept ber eine solche Stellung.

Bei den hier zu untersuchenden Leistungen handelt es sich um zustzliche Leistungen zum Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, welche nur in Verbindung mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung angeboten werden. Aus diesem unmittelbaren Zusammenhang von Hauptleistung und Nebenleistung folgt, dass eine Aufteilung in einzelne, eigene Teilmrkte nicht sinnvoll erscheint. Auerdem ist davon auszugehen, dass nur derjenige, der den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung nachfragt, auch Interesse an den zustzlichen Leistungen hat. Als sachlich relevanter Markt ist damit der Markt fr Netzzugangsdienstleistungen im Teilnehmeranschlussbereich anzusehen.

Eine Differenzierung zwischen gebndelten und entbndelten Zugang ist dabei nicht vorzunehmen. Bei beiden Formen wird der tatschliche Netzzugang im Teilnehmeranschlussbereich nachgefragt. Die unterschiedliche Nutzungsmglichkeit hngt insbesondere von den tatschlichen Gegebenheiten der Zugangsvarianten bei dem jeweiligen Anbieter ab, da in bestimmten Fllen ein entbndelter Zugang nicht bereitgestellt werden kann. Dies hat aber nicht zur Folge, dass hier zwei unterschiedliche sachlich relevante Mrkte vorliegen. Auch eine sachliche Differenzierung nach Art der Zugangsleistung - Kupfer oder Glasfaserleitung - ist nicht vorzunehmen. Diese Unterscheidung ist aus der Sicht des Nachfragers nur von nachrangigem Interesse, da fr diesen die grundstzliche Mglichkeit, die Netzzugangsdienstleistung im Teilnehmeranschlussbereich zu beziehen, im Vordergrund steht.

Die Mglichkeiten des Zugangs ber Breitbandkabel und ber Powerline mssen in diesem Zusammenhang nicht bercksichtigt werden. Der Zugang ber Breitbandkabel wird zur Zeit nur in einem sehr geringen Mae realisiert, da die erforderliche Rckkanalfhigkeit des jeweiligen Breitbandkabelnetzes in der Regel nicht gegeben ist. Die Zugangsvariante Powerline befindet sich noch in der Erprobungsphase, Marktreife besteht noch nicht.

Ob der Zugang ber Wireless Local loop (WLL) dem hier relevanten Markt hinzuzurechnen ist, kann dahingestellt bleiben, da hinsichtlich der Marktbeherrschung sowohl bei einer Einbeziehung als auch bei einer Nichteinbeziehung in den Markt fr Netzzugangsdienstleistungen dasselbe Ergebnis zum Tragen kommt. In beiden Fllen besteht eine marktbeherrschende Stellung der Antragstellerin. Zwar liegen derzeit keine definitiven Informationen ber die Umstze der Antragstellerin und ihrer Wettbewerber im Marktbereich der Netzzugangsdienstleistungen im Teilnehmeranschlussbereich vor, allerdings knnen die Marktverhltnisse mit hinreichender Sicherheit auch ohne Marktuntersuchung in etwa bestimmt werden. Der Marktanteil der Antragstellerin wird bei Nichteinbeziehung des Zugangs ber WLL auf mindestens 95% geschtzt werden knnen. Dies wird auch von der Antragstellerin selbst nicht bestritten. Selbst wenn man die Anbindung von Endkunden ber WLL in die Marktbetrachtung miteinbeziehen wollte, wre der Marktanteil der Antragstellerin lediglich etwas geringer zu veranschlagen. Die WLL- Technik wird zwar bereits angewandt, allerdings bisher nur in relativ geringem Umfang. Unter Bercksichtigung dieser Tatsache, wre unter Einbeziehung der WLL-Technik in den Markt fr Netzzugangsdienstleistungen im Teilnehmeranschlussbereich immer noch von einem Marktanteil der

Antragsgegnerin von uber 90% auszugehen. Unabhangig davon, ob man einen Marktanteil von uber 90% oder 95% zugrundelegt, so lat sich jedenfalls bereits damit eine uberragende Marktstellung der Antragstellerin begrunden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Regel des § 19 Abs. 3 GWB, wonach Marktbeherrschung bereits bei einem Marktanteil von 1/3 vermutet wird.

4. Umdeutung

Der Antrag der Antragstellerin war dahingehend umzudeuten, dass die konkreten, in den jeweiligen Vertragen enthaltenen Entgelte beantragt werden, soweit sie mit den beantragten Entgelten ubereinstimmen, weil eine vom konkreten Einzelfall losgeloste Entgeltgenehmigung nach § 39 TKG nicht vorgesehen ist. § 39 TKG spricht von „Entgelten fur die Gewahrung eines Netzzugangs“. Auerdem, und das ist entscheidend, ware § 6 Abs. 5 NZV entbehrlich, wurden die Entgelte fur den besonderen Zugang von vornherein unabhangig vom einzelnen Vertrag genehmigt werden.

Im konkreten Fall werden die Entgelte fur diejenigen HVt-Standorte beantragt, die innerhalb des Lizenzgebietes des jeweiligen Vertragspartners liegen. Der von der Antragstellerin angefuhrte Vertrag mit der Firma wittenberg-net eignet sich daher nicht als Grundlage fur die Genehmigung der Entgelte fur bundesweit alle HVt-Standorte, da die Firma wittenberg-net lediglich eine regionale Lizenz innehat. Es war daher auf den Vertrag mit der Cable & Wireless GmbH abzustellen, welche uber eine bundesweite Lizenz der Lizenzklasse 3 verfugt.

5. Genehmigungsfahigkeit der Entgelte

Die Entgelte fur die zusatzlichen Leistungen im Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (Kollokationsraume/Ressourcenprufung) wurden gema dem Tenor in der aus Anlage I und II des Beschlusses ersichtlichen Hohe teilgenehmigt.

Die Entscheidung uber die Genehmigung der Entgelte erfolgte gema § 39 TKG i.V.m. § 7 TEntgV nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG auf der Grundlage der auf die einzelne Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

Dementsprechend waren die mit dem Entgeltantrag eingereichten Kostenunterlagen auf die Angemessenheit der im Rahmen der Entgeltkalkulation in Ansatz gebrachten Kosten und deren Vereinbarkeit mit dem in § 24 Abs. 1 TKG i.V.m. § 3 TEntgV geforderten Mastab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu prufen. Des Weiteren war gema §§ 24 Abs. 2, 27 Abs. 2 und 3 TKG zu prufen, ob die Entgelte Aufschlage enthalten, die nur auf Grund der marktbeherrschenden Stellung durchsetzbar sind oder Abschlage enthalten, welche die Wettbewerbsmoglichkeiten anderer Unternehmen beeintrachtigen und ob die Entgelte gegen das Diskriminierungsverbot verstoen.

Zunachst war der Entgeltantrag auf Vollstandigkeit der Kostenunterlagen im Sinne von § 2 TEntgV zu uberprufen. Dabei ist Vollstandigkeit im Sinne des § 2 Abs. 3 TEntgV im Sinne einer quantitativen und qualitativen Vollstandigkeit zu verstehen. § 2 Abs. 1 TEntgV nimmt auf § 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG Bezug, wonach die Regulierungsbehore Entgelte nach § 25 Abs. 1 TKG auf der Grundlage der auf die einzelne Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung genehmigt. Die fur eine Genehmigung erforderliche Prufung ist jedoch nicht moglich, wenn die Unterlagen zwar quantitativ vollstandig sind, aber keine Aussagekraft besitzen.

Sofern die uberprufung des Antrages in Bezug auf Vollstandigkeit der Kostenunterlagen nach § 2 TEntgV zu einem positiven Ergebnis fuhrt und somit die Voraussetzung fur eine materielle Prufung erfullt ist, kann sich der zweite Schritt anschlieen, in dem die eingereichten Kostenunterlagen auf Angemessenheit der im Rahmen der Entgeltkalkulationen in Ansatz gebrachten Kosten und deren Vereinbarkeit mit dem in § 24 Abs. 1 TKG i.V.m. § 3 Abs. 2 TEntgV geforderten Mastab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gepruft werden.

Ausgehend von diesem Verstandnis fuhrte die Prufung der Kostenunterlagen zu folgenden Ergebnissen:

- Fur Kollokationsflache (physische Kollokation) wurden einheitlich die Kaltmieten fur 2 qm bis 18 qm in ganzzahligen Quadratmeterschritten zuzuglich 2 qm Verkehrsflache entsprechend den dem Beschluss als Anlagen I und II beigefugten Preislisten teilgenehmigt;
 - Fur Kollokationsflache (virtuellen Kollokation/Outdoor-Kabine) wurden einheitlich die Kaltmieten fur 2 qm bis 18 qm in ganzzahligen Quadratmeterschritten zuzuglich 2 qm Verkehrsflache entsprechend den dem Beschluss als Anlage I und II beigefugten Preislisten teilgenehmigt.
- Fur Kollokationsflache (virtuelle Kollokation/Outdoor-Box) wurden die Kaltmieten fur 2 qm je Gehause entsprechend den dem Beschluss als Anlage I und II beigefugten Preislisten teilgenehmigt. Eine zusatzliche Verkehrsflache von 2 qm konnte nicht genehmigt werden.
- Die pauschale Abrechnung der Nebenkosten wird in Hohe von 2,- DM/qm fur die Produktvarianten physische Kollokation und virtuelle Kollokation/Outdoor-Kabine teilgenehmigt;
 - Die pauschale Abrechnung der Servicekosten wird in Hohe von 1,20 DM/qm fur die Produktvarianten physische Kollokation und virtuelle Kollokation/Outdoor-Kabine teilgenehmigt;
 - Die Abrechnung nach Aufwand unter Anwendung des AGB-Stundensatzes - praktische Arbeit - (DM 100,-) (Preisliste Sonstige Dienstleistungen, Stand Juni 2000) wird fur alle Leistungen im Zusammenhang mit der Herrichtung der Kollokationsraume genehmigt;
 - Fur die Durchfuhrung der Ressourcenprufung wird die Abrechnung nach Aufwand fur die durchzufuhrenden Tatigkeiten genehmigt;
 - Die beantragten Entgelte fur Bearbeitungspauschale und Abrechnung des kundenindividuellen Stromverbrauchs waren nicht anerkennungsfahig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beschlusskammer ausschlielich uber die beantragten Entgelte entscheidet. Weitergehende Vertragsbestandteile wie z.B. Bestell- und Bereitstellungsfristen sowie die von der Beigeladenen zu 4. gerugten Vertragsstrafe sind hingegen nicht Gegenstand dieses Entgeltverfahrens.

a) Laufendes Entgelt fur die Nutzung der Kollokationsflache (physische Kollokation)

Die von der Antragstellerin aufgefuhrte Einteilung in Technik-, Buro- und Lagerflachen musste abgelehnt werden. Fur jeden einzelnen Standort konnte nur ein einheitliches Entgelt (Buroflachen) genehmigt werden. Soweit an einzelnen Standorten verschiedene Raumarten mit unterschiedlich hohen Kaltmieten angeboten werden, darf einheitlich nur das teilgenehmigte Entgelt fur Buroraume vom Vertragspartner verlangt werden.

Fur die Standorte, an denen in der Preisliste lediglich Kaltmieten fur Technikflachen, nicht jedoch fur Buroflachen aufgefuhrt werden, kommt bei den ausgewiesenen Kaltmieten fur Technikflachen die um den Faktor 1,6 gekurzte Technikraummiete zur Anwendung.

Bei der Bemessung der Kaltmieten sind grundsatzlich die in der dem Antrag beigefugten Preisliste genannten Mieten fur Buroflachen (ohne Gemeinkosten) zugrunde zulegen.

An Kollokationsraume werden nach der Leistungsbeschreibung keine besonderen Anforderungen hinsichtlich raumtechnischer Eigenschaften gestellt. Bei den Kollokationsraumen handelt es sich um normierte, mit einer technischen Minimalausstattung versehene Raume. Insofern ist,

[REDACTED]

Bei der nachfolgenden Herleitung der flächenbezogenen Quadratmeterpreise (Technik, Büro, Lager) werden Werte in die Kalkulation eingestellt und verrechnet, die keinen Bezug zu der vorher ermittelten objektbezogenen Durchschnittsmiete haben. Mithin erfolgt ein Bruch der Kalkulationslogik aufgrund einer uneinheitlichen Kalkulationsbasis.

Denn für Büroflächen werden die aus dem RDM-Preisspiegel stammenden Mieten eingestellt. Die Lagerflächen resultieren aus der Multiplikation der Mieten für Büroflächen mit [REDACTED].

[REDACTED]

Die berechnete Kaltmiete für Technikflächen erfolgt damit eindeutig nicht rein kostenorientiert. Denn mit steigendem Anteil an Büro- und Lagerflächen steigt die Quadratmetermiete für Technikfläche. In den von der Beschlusskammer angeforderten Beispielsrechnungen zeigte sich, dass dieser Effekt nicht vernachlässigbar ist, weil die dargestellten Gebäude jeweils einen nicht zu vernachlässigbaren Anteil an Büro und Lagerflächen beherbergen. Auch steigt die Miete für Technikfläche wenn die aus dem RDM-Preisspiegel abgeleiteten Büro- und Lagerflächen sinken. Daher kann auch keine Aussage darüber erfolgen, ob aufgrund der standortbezogenen Verteilung der verschiedenen Flächenarten in Verbindung mit der uneinheitlichen Kalkulationsbasis sowie der vorgenommenen Vollkostenumlegung auf die Technikfläche näherungsweise richtige Ergebnisse errechnet werden.

Hieraus resultiert, dass die Antragstellerin keine einheitliche Methode zur Kostenermittlung, sondern eine inkonsistente Mischung aus Marktmieten und Wertermittlungsmethode anwendet.

Es wurde festgestellt, dass die Herleitung der Mieten für Technikflächen (Ertragswertverfahren) derjenigen des vorangegangenen Entgeltverfahrens BK 4e-98-013 / E 22.07.98 entspricht. Dies ergibt sich unmittelbar aus einem Vergleich der nunmehr ausgewiesenen Kostenwerte für Technikfläche; Anlage C der Anlage 4, Einzelkosten 2000: Technikfläche) mit denjenigen des vorangegangenen Verfahrens (Preisliste). Die Beziehung folgt aus einem Vergleich der Werte für Standorte im Eigentumsverhältnis der Antragstellerin. [REDACTED]

Da ein eindeutiger Bezug zur damaligen Kostenkalkulation gegeben ist, kann wiederum für Standorte, an denen laut Preisliste nur das laufende Entgelt für Technikfläche angegeben wird, für die Umrechnung in Büroflächen der Divisor von 1,6 Verwendung finden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Beschluss BK 4e-98-013 / E 22.07.98 vom 30.09.98 verwiesen.

Neben dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist auch dem Diskriminierungsverbot, dem die Antragstellerin als marktbeherrschendes Unternehmen unterliegt, Rechnung zu tragen.

Die Anwendung des Diskriminierungsverbots hat hier zu Folge, dass die nach den Grundsätzen der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ermittelten Entgelte in den mit Beschluss BK4e-98-013/E 22.07.98 genehmigten Entgelten ihre Obergrenze finden („Deckelung“) müssen.

Diese „Deckelung“ der Entgelte ist darin begründet, dass die Antragstellerin bis zum Zeitpunkt des Beschlusserlasses nicht sämtliche bestehenden Verträge („Altverträge“) in die davon abweichende Form der jetzt vorgelegten Verträge („Neuverträge“) umgewandelt hat. Mithin existieren zwei Vertragsstände und damit für die gleiche Leistung unterschiedliche Entgelte. Die Billigung eines solchen Zustandes würde in jedem Fall auf eine Diskriminierung von Vertragspartnern hinauslaufen.

Die Antragstellerin hätte die Möglichkeit gehabt im Vorfeld des Verfahrens mit den Vertragspartnern zu verhandeln und notfalls mittels Änderungskündigungen einen einheitlichen Vertragsstand herbeizuführen. Dies ist jedoch nicht geschehen.

Angesichts dieser Sachlage gebietet das Diskriminierungsverbot dafür Sorge zu tragen, dass keiner der Vertragspartner gegenüber einem anderen schlechter gestellt wird. Da ein Eingriff in die Bedingungen der Altverträge zum Zwecke von deren Anpassung an die Neuverträge aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Vertragsautonomie nicht in Betracht kommt, dürfen bis zur Schaffung einer einheitlichen Vertragslage keine höheren als die in den Altverträgen enthaltenen und mit Beschluss BK4e-98-013/22.07.89 vom 30.09.1998 genehmigten Entgelte genehmigt werden.

Ausgehend von diesem Ansatz wurden die Entgelte gemäß den Anlagen I und II zu diesem Beschluss genehmigt.

Hierbei handelt es sich um eine Teilgenehmigung. Die Genehmigung eines niedrigeren als des beantragten Entgeltes ist nach dem TKG zulässig. Zur Begründung wird auf die grundsätzlichen Ausführungen im Beschluss BK 4a A 1130 / E 22.05.98 vom 31.07.98, S.15, verwiesen.

b) Laufendes Entgelt für die Nutzung der Kollokationsfläche (Virtuelle Kollokation)

Für die Produktvarianten Outdoor-Kabine und Outdoor-Box wurden die in den Anlage I und II zum Beschluss aufgeführten Mieten genehmigt. Die Mieten für die beantragten 2 qm Verkehrsfläche konnten nur für die Produktvariante Outdoor-Kabine genehmigt werden.

Nach Abwägung aller Umstände ist auch bei der virtuellen Kollokation die Einstufung als allgemein gewerblich genutzte Räume aufrecht zu erhalten. Denn die virtuelle Kollokation wird nach der Leistungsbeschreibung nur dann realisiert, wenn Tatsachen vorliegen „die das Angebot der physischen Kollokation nicht oder nicht mehr rechtfertigen“. Ferner ist als notwendige Voraussetzung zu berücksichtigen, dass die Kollokation auf dem selben Grundstück erfolgt wie die physische Kollokation. Insgesamt wird also - und das ist entscheidend - behelfsweise aus zwingenden Gründen die identische Leistung ermöglicht. Eine Gleichbehandlung zur physischen Kollokation ist daher sachlich gerechtfertigt. Ein geringeres Entgelt würde zudem dazu führen, dass die nachfragenden Wettbewerber gezielt die virtuelle Kollokation nachfragen würden, was der Vertragslogik widerspricht und der Antragstellerin im Übrigen nicht zugemutet werden kann.

Für die Variante „Outdoor Kabine“ ist insoweit einheitlich nur das teilgenehmigte Entgelt für Büroräume für die Mietfläche (inkl. Verkehrsfläche innerhalb der Kabine) zu verrechnen.

Bei der Variante „Outdoor Box“ ist ebenfalls einheitlich nur das teilgenehmigte Entgelt für Büroräume für die Mietfläche zu verrechnen. Allerdings darf kein Entgelt für die Verkehrsfläche verlangt werden. Zwar besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf die Verrechnung von Verkehrsflächen, jedoch ist für den reinen Außenbereich der Ansatz für Büroflächen der Höhe nach nicht mehr zu rechtfertigen.

Da die Antragstellerin trotz Aufforderung versäumt hat hierzu ausreichende Kostenunterlagen vorzulegen, konnte auch kein sonstiges an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientiertes Entgelt ermittelt und genehmigt werden.

Eine Betrachtung im Hinblick auf die Deckelung war bei der virtuellen Kollokation entbehrlich. Es handelt sich um ein neu vereinbartes Entgelt. Wettbewerber, welche die Leistung physische Kollokation bereits in Anspruch nehmen, werden durch die Angebotserweiterung nicht schlechter gestellt, da die virtuelle Kollokation nur nachrangig angeboten wird. Für die zukünftige Nachfrage resultiert aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme ein Vorteil gegenüber der bisherigen Vertragssituation, da nun für Wettbewerber, denen die Leistung aufgrund ausgeschöpfter Kapazitäten sonst nicht hätte angeboten werden können, weitere Kapazitäten zur Verfügung stehen.

c) Neben- und Servicekosten

Pauschale Servicekosten werden in Höhe von DM 1,20 je qm, pauschale Nebenkosten in Höhe von DM 2,00 je qm genehmigt.

Die pauschale Abrechnung der Service- und Nebenkosten dem Grunde nach wurde bereits mit den Beschlüssen BK 4e-98-013 / E 22.07.98 vom 30.09.98 sowie BK 4e-99-003 / E 07.01.99 vom 18.03.99 anerkannt. Hierauf wird verwiesen.

Die Beschlusskammer kam erneut zu dem Ergebnis, dass die Einführung einer Istkostenabrechnung bezüglich der Nebenkosten nicht zweckmäßig wäre und eine pauschale Abrechnung, mit der alle anfallenden und gemäß Anlage 3 zu § 27 der II. Berechnungsverordnung umlagefähigen Nebenkosten abgegolten sind, vertretbar ist. Zukünftigen Anträgen wäre jedoch die genaue Zusammensetzung beizulegen. Mindestens sind beispielhaft einige konkrete Abrechnungen beizufügen.

Die Berechnung der Service- und Nebenkosten der Antragstellerin resultiert aus einer einfachen Mittelwertbildung über alle Standorte. Die Genehmigung dieser Werte könnte äußerst hilfsweise und auch nur für einen kurzen Zeitraum ausgesprochen werden. Im Gegensatz zum vorangegangenen Verfahren BK 4e-99-003 / E 07.01.99 erfolgt nunmehr ein differenzierterer Ausweis standortbezogener Werte. Aufgrund dieser Umstellung wird sich erst im Zeitverlauf aufzeigen lassen, wie sich diese Werte entwickeln werden. Anhand der sich entwickelnden Spannweite und Struktur der auftretenden Werte ist eine erneute Überprüfung des Mittelwertes erforderlich.

Die Neben- und Servicekosten sind aber für alle Standorte höher beantragt als in den Altverträgen vereinbart. Deshalb sind als Obergrenze für diese Entgelte die in den Altverträgen, bzw. die mit den Beschlüssen 4e-98-013 / E 22.07.98 vom 30.09.98 für die Servicekosten und BK 4e-99-003 / E 07.01.99 vom 18.03.99 für die Nebenkosten genehmigten Entgelte anzusetzen.

d) Bereitstellungsentgelt für den räumlichen Zugang

Der Grundsatz der Berechnung nach Aufwand konnte erneut, wie letztmalig mit Beschluss BK 4e-98-013 / E 22.07.98 vom 30.09.98, genehmigt werden. Ein einheitliches Entgelt kommt nach wie vor nicht in Betracht, weil die auszuführenden Tätigkeiten, insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort je Auftrag variieren. Die Abrechnung nach Aufwand ist sachgerecht, weil die Entsprechung der AGB Stundensätze (Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Telekom, Preisliste Sonstige Dienstleistungen, D 18.100/Pkt. 3: Preise nach Aufwand) anhand der Wertigkeit der durchzuführenden Tätigkeiten geprüft und bestätigt werden konnte. Es wird auf die Ausführungen im Beschluss BK 4e-98-013 / E 22.07.98 vom 30.09.98 verwiesen.

Die Anwendung des AGB-Stundensatzes (Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Telekom, Preisliste Sonstige Dienstleistungen, D 18.100/Pkt. 3: Preise nach Aufwand) für die im Schreiben von 02.11.00 aufgeführten Tätigkeiten (Leitung von Arbeiten, Planung und Auskundung) in Höhe von DM 140,- entspricht den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

Allerdings ist aufgrund der o.g. Deckelung lediglich der AGB-Stundensatz für praktische Tätigkeiten in Höhe von DM 100,- entsprechend des Beschlusses vom 30.09.98 zu berechnen, um eine Diskriminierung zu verhindern.

Der resultierende Aufwand ist dem Auftraggeber so spezifiziert aufzulisten, dass diesem eine Überprüfung der berechneten Tätigkeiten möglich ist. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Antragstellerin die günstigste Art der Bereitstellung wählt.

e) Entgelte für Ressourcenprüfung

Die Entgelte für die Ressourcenprüfung wurden entsprechend der Tenor enthaltenen Tabelle genehmigt.

Der Grundsatz der Berechnung nach Aufwand konnte erneut, wie letztmalig mit Beschluss BK 4e-98-013 / E 22.07.98 vom 30.09.98, genehmigt werden. Mit Schreiben vom 10.11.00 führt die Antragstellerin aus, dass nach wie vor im Rahmen der Ressourcenprüfung unverändert die sel-

ben Tatigkeiten ausgefuhrt werden. Es kann daher auf die Ausfuhungen im o.g. Beschluss verwiesen werden.

f) Bearbeitungspauschale fur die Bereitstellung (Kollokation)

Das beantragte Entgelt fur die Bearbeitungspauschale konnte nicht genehmigt werden.

Es kann dahinstehen, ob eine Bearbeitungspauschale an sich genehmigungsfahig ware, da das beantragte Entgelt in Hohe von DM 364,49 durch die vorgelegten Kostenunterlagen (Anlage 4, dort: 3.1.7, 3.2.7, 4.1.7 sowie Anlage E) nicht transparent dargelegt wird. Die erforderlichen Prozessschritte und die zugehorigen Prozesszeiten wurden nicht ausreichend nachgewiesen.

Die jeweils durchzufuhrenden Teilprozesse werden unter dem Gliederungspunkt 4.1.7.2.1 der Anlage 4 zwar stichpunktartig benannt, eine Beschreibung erfolgte jedoch auch nach erfolgter Anfrage durch das Antwortschreiben der Antragstellerin vom 20.10.2000 nicht.

Die Prozesszeiten der durchfuhrenden Ressorts [REDACTED] werden lediglich als Gesamtbetrag ausgewiesen, ohne jedoch die konkrete Prozesszeitermittlung zu dokumentieren. Auch nach Anfrage der Beschlusskammer erfolgten keine Angaben zu konkreten Teilprozesszeiten. Den Antragsunterlagen ist einzig die unkommentierte Aussage zu entnehmen, dass die Zeitermittlung auf der Grundlage einer Expertenschatzung erfolgte (Anlage E2.3 der Anlage 4).

Die Antragstellerin selbst fuhrt in Teil 3.2.7.1.5 der Anlage aus, dass bei der Expertenschatzung anhand einer Erhebungsmatrix der im Rahmen des Teilprozesses erforderliche Zeitaufwand fur die in dem Teilprozess notwendigen Tatigkeiten (Aktivitaten) geschatzt bzw. aus vorhandenen Zeitaufschreibungen ubernommen wird. Die Antragstellerin hatte zumindest auf die von der Beschlusskammer ausdrucklich hinterfragten Teilprozesszeiten die Dokumentation zur besagten Erhebungsmatrix zur Verfugung stellen konnen, weil diese Entgeltposition erstmalig vereinbart wurde und insoweit nicht in den noch geltenden Altvertragen enthalten ist.

Hinzu kommt, dass in Ermangelung einer solchen Bearbeitungspauschale in den Altvertragen diese erst in Ansatz gebracht werden kann, wenn alle Vertragspartner dieses Entgelt aufgrund einer einheitlichen Vertragsbasis zu entrichten haben, da sonst eine Diskriminierung gegeben ware.

g) Entgelt fur kundenindividuellen Stromverbrauch

Die Abrechnung des kundenindividuellen Stromverbrauchs (zusatzlich zum allg. Stromverbrauch) mittels eines gesetzten Zwischenzahlers kann zur Zeit nicht genehmigt werden.

Das beantragte Entgelt ist nicht ausreichend dokumentiert, um hieraus einen bundesweiten Durchschnittspreis herzuleiten (vgl. Anlage B1 der Anlage 4; es erfolgt lediglich ein nochmaliger Ausweis). Die Antragstellerin hat auf Anfrage der Beschlusskammer nach einem ausreichendem Beleg lediglich Werte fur 3 von ca. 8000 Standorten vorgelegt. Hieraus kann keine Beurteilung eines reprasentativen Durchschnittswertes hervorgehen.

Aus dem beantragten Entgelt errechnet sich nach Abzug der Gemeinkosten ein Nettostrompreis von [REDACTED]. Die am 25.10.00 nachgereichte Dokumentation der Stromkosten weist hingegen standortbezogene Durchschnittswerte in DM / kWh (mit Stromsteuer) fur die Objekte Wuppertal [REDACTED] Leipzig [REDACTED] und Leer [REDACTED] aus. Die ausgewiesenen Werte schwanken zwischen [REDACTED]. Diese Werte bilden keinen validen Nachweis des beantragten Entgelts.

Ungeachtet dessen ist jedoch das Entgelt fur den individuellen Stromverbrauch erstmalig vereinbart, und daher hier schon aus den oben beschriebenen Grunden der Diskriminierung nicht zu genehmigen.

6. Geltungszeitraum und -umfang der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst die bis zum 06.12.2000 (Erscheinungsdatum des nachsten Amtsblattes) abgeschlossenen bzw. noch abzuschlieenden Vertrage uber den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, soweit die Leistungen in diesen Vertragen bereits vereinbart sind

meranschlussleitung, soweit die Leistungen in diesen Vertragen bereits vereinbart sind bzw. werden. Die Erstreckung der Genehmigung auf Vereinbarungen, die bis zum 06.12.2000 geschlossen werden, hielt die Beschlusskammer deshalb fur gerechtfertigt, da schon zum Zeitpunkt der Entscheidung ersichtlich war, dass die laufenden Entgelte fur die genehmigten Leistungen zum Grundangebot gema § 6 Abs. 5 NZV erklart wurden, denn es ist zu erwarten, dass sie Bestandteil einer Vielzahl von Vertragen uber den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung werden. Um den Zeitraum zwischen Erteilung der Genehmigung und der Erklarung zum Grundangebot, der jeweils von dem Erscheinungsdatum des Amtsblattes der Regulierungsbehore fur Telekommunikation und Post abhangig ist, abzudecken, erstreckt sich die Genehmigung auch auf Vertrage uber den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, die bis zum Wirksamwerden des Grundangebots abgeschlossen werden.

Diese Vertrage waren andernfalls weder von der Genehmigung, noch vom Grundangebot erfasst; es musste daher fur diese Falle stets ein eigenes, vollstandiges Genehmigungsverfahren durchgefuhrt werden. Infolge der durch diesen Beschluss bereits vorgenommenen Prufung der Entgelte wurde es sich bei diesen Folgeverfahren um eine bloe Formalitat handeln, die sowohl aus verwaltungskonomischen Grunden als auch im Interesse der betroffenen Unternehmen vermieden werden sollte.

Der vorgreiflichen Erstreckung auf noch zu schlieende Vertrage uber den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung steht nicht die Entscheidungspraxis der Beschlusskammer zur Einzelvertragsgenehmigung entgegen. Denn die Erstreckung auf kunftige Vereinbarungen setzt voraus, dass der jeweilige Kollokationsraum zu dem hiermit genehmigten Entgelt konkret vereinbart wird.

7. Befristung

Die Befristung der Genehmigung der Entgelte erfolgte auf der Grundlage des § 39 TKG i.V.m. § 28 Abs. 3 TKG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG.

Die Dauer der Befristung der Genehmigungen unter Ziffer 1 bis 6 des Tenors bis langstens zum 31.05.2001 beruht auf den folgenden Erwagungen der Beschlusskammer: der Antragstellerin wird die Herstellung eines einheitlichen Vertragsstandes bis zur erneuten Stellung eines Entgeltantrages aufgegeben (s.u. 8.). Es ist davon auszugehen, dass sie hierfur eine gewisse Zeitspanne benotigt. Der Vertrag uber den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung sieht eine Kundigungsfrist von drei Monaten vor, so dass in Folge dieses Beschlusses ausgesprochene anderungskundigungen fruhestens Ende Februar 2001 Wirksamkeit entfalten konnten. Die Befristung stellt sicher, dass einerseits diese Vertragsumstellung mit Beginn des neuen Entgeltverfahrens endgultig abgeschlossen sein kann und andererseits notfalls die volle Frist von zehn Wochen im Entgeltgenehmigungsverfahren voll ausgeschopft werden kann. Da das Nutzungsentgelt fur die Kollokationsflachen monatlich erhoben wird wurden zwei Wochen aus Grunden einer klaren Befristung zum Monatsende hinzugezahlt.

Die vorstehende Befristung ist erforderlich und verhaltnismaig, weil hierdurch die Antragstellerin nur in zumutbarer Weise belastet und die zu ihren Gunsten erlassene Genehmigung nicht unangemessen eingeschrankt wird, insbesondere belastet die Befristung die Antragstellerin auch aus dem Grunde nicht unzumutbar, weil sie durch die zugige Schaffung einer einheitlichen Vertragssituation die Frist merklich verkurzen kann.

Bei der Befristung der Genehmigung unter Ziffer 7 des Tenors bis zum 30.11.2002 wurde berucksichtigt, dass sich die Grundlagen der Entgelte aufgrund von Effizienzsteigerungen andern konnen, andererseits aber auch fur einen uberschaubaren Zeitraum Planungssicherheit herrschen soll.

8. Hinweis

Die Antragstellerin wird aufgefordert, bis zur Stellung eines neuen Entgeltantrages eine einheitliche Vertragssituation herzustellen.

Unterschiedliche Vertragsstände, wie sie derzeit vorliegen, spalten den Markt in Wettbewerber mit Neu- und mit Altverträgen. Die Erteilung einer Entgeltgenehmigung ist in diesen Fällen problematisch, da auf der einen Seite das Entgelt an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientiert sein muss und auf der anderen Seite keine Ungleichbehandlung der Inhaber verschiedener Vertragsvarianten stattfinden darf, so dass letztendlich nur eine Kompromisslösung in Form einer Deckelung, wie sie hier vorgenommen wurde, der Situation Rechnung tragen kann. Dies muss die Ausnahme bleiben und ist für den Regelfall nicht wünschenswert.

Durch die Möglichkeit, Änderungskündigungen auszusprechen, steht der Antragstellerin auch das Mittel zur Verfügung eine einheitliche Vertragslage für gleiche Leistungen zu schaffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 50557 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 TKG.

Bonn, den 24.11.00

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Knobloch

Wilmsmann

Wieners